



RECHTSANWÄLTE  
INSOLVENZVERWALTER  
STEUERBERATER

**den Rechtsanwälten  
Frank Muhr, Dietmar Hain, Nikolaus Ackermann**

wird in Sachen

wegen

Prozessvollmacht gemäß § 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit, sowie auch als Nebenkläger. Vertretung gem. § 411, II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 I, 234 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art, auf den Abschluß eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits und auf die Entgegennahme von Zahlungen. In Unfallsachen gilt die Vollmacht insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer.
4. Inempfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.

Aschaffenburg, den.....  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift